

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 10,40.
— Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltigen Zeilen oder deren Raum 5 M.,
für Versammlungsanzeigen 2 M. pro Zeile.

Ueber 100000 Mitglieder.

War sind die Abrechnungen aus den Verbandszahlstellen über das zweite Vierteljahr 1922 noch nicht alle herein, die Mitgliederzählung konnte deshalb noch nicht abgeschlossen werden; aber fest steht, und die monatlichen statistischen Feststellungen bestätigen es, daß unser Zentralverband die Mitgliederzahl von 100000 überschritten hat. Damit ist erreicht, was seit Jahrzehnten erstrebt wurde und woran wir doch nur schwer zu glauben vermochten. Daß der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, eine bis in die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts ihrer Mitgliederzahl nach nicht sehr bedeutende Organisation, noch einmal so stark werden könnte, wurde allgemein bezweifelt. Auch noch, als mit Anfang dieses Jahrhunderts und gegen den Schluß des ersten Jahrzehnts ein beständiger Mitgliederaufschwung einsetzte, wagte noch niemand an den heutigen Mitgliederstand zu denken. Und als dann 1914 der Krieg ausbrach, dessen lange Dauer die Mitgliederbestände der Gewerkschaften außerordentlich zusammenschmelzen ließ, waren sich im Verbands alle Mitglieder darüber einig, daß Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehen würden, bis unser Zentralverband wieder auf seinen Friedensstand gekommen sein werde. Die Verluste an Kriegsoffizieren, Toten und Krüppeln, zählten nach Tausenden. Um ihre Zahl würde sich ohnehin die Mitgliederzahl von 1914 verringern. Schon um diesen Verlust wettzumachen, werde es, darüber waren sich gleichfalls alle einig, einer verstärkten Werbearbeit bedürfen. Sehr fraglich war nebenbei, wie sich nach Kriegsende die Baukonjunktur gestalten werde; denn von der Beschäftigungsgelegenheit im Beruf oder Gewerbe war bisher schon der Stand der gewerkschaftlichen Organisation zu einem guten Teil abhängig oder doch stark beeinflusst. Aber das Baugewerbe belebte sich schneller als man zu hoffen gewagt, der Beschäftigungsgrad wurde andauernd günstiger; eine große Anzahl von bis dahin in berufsfremden Betrieben beschäftigt gewesen Kameraden kehrte in den Beruf zurück und vollzog damit zugleich den Ein- oder Uebertritt zu unserm Zentralverband. So wuchs seine Mitgliederzahl zusehends, zumal auch eine Menge un-

organisierter Zimmerer dem Verbands sich anschlossen. Außerdem trug der Erfolg der Werbearbeit unserer Kameraden unter den Lehrlingen unseres Berufes, die erst seit dem Jahre 1919 betrieben wird, nicht wenig dazu bei, die Mitgliederzahl auf die nunmehr erreichte Höhe zu bringen.

Unser Zentralverband ist nicht die einzige Gewerkschaft, die in den letzten Jahren ihre Mitgliederzahl anwachsen sah. Auch andere Gewerkschaften können auf ihren Erfolg nicht minder stolz sein. Aber unser Zentralverband ist sicher eine derjenigen Gewerkschaften, die in der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder mit am rührigsten gewesen sind, die unablässig dafür wirkten, daß die Lebenslage ihrer Mitglieder möglichst vor einer Verschlechterung bewahrt bleibe, daß die Löhne wenigstens einigermaßen mit dem unaufhörlichen Steigen der Teuerung in Einklang kamen. Dafür hat sich unser Zentralverband mit allen gewerkschaftlichen Mitteln eingesetzt, in zahlreichen Fällen durch den Kampf. Eine Kampfesorganisation ist unser Zentralverband seit jeher gewesen, und er ist es heute noch. Dieser Ruf hat nicht wenig zu seinem Erstarren, nach innen sowohl wie nach außen, beigetragen; er wird auch künftighin gewahrt bleiben und mit dafür werben, daß sich alle Zimmerer Deutschlands um das Banner ihrer Berufsorganisation, des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, scharen.

Unser Zentralverband ist zu einer umfassenden Organisation geworden; er soll und wird weiter wachsen. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben. Nur auf die Mitarbeit jedes einzelnen kommt es an. Unendlich groß sind die Aufgaben, die ihrer Erfüllung harren. Schier unüberwindlich scheinen sie. Und doch müssen wir es schaffen. Nur vereinte Kraft kann das zuwege bringen. Darum wollen wir den nunmehr erreichten Erfolg, die 100000 Mitglieder, nicht ansehen als ein Ziel, das uns Gelegenheit zum Ausruhen geben soll, sondern als eine Etappe, von der aus wir aufs neue den Vormarsch antreten zu weiteren Erfolgen. Unablässig für unsern Zentralverband zu wirken, ist Pflicht aller Kameraden. Alle Verbandszahlstellen müssen eine rege Werbetätigkeit entfalten. Auf, an die Arbeit!

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres tritt das am 18. Juli vom Reichstag verabschiedete Arbeitsnachweisgesetz in Kraft. Der Entwurf zu diesem Gesetz liegt schon seit länger als Jahresfrist vor. Er wurde zunächst im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat beraten, ging dann an den Sozialpolitischen Ausschuss und von diesem wieder an das Plenum des Reichswirtschaftsrats, bis er dann nach mancherlei Veränderungen an den Reichstag gelangte, um auch hier noch einmal Gegenstand eingehendster Erörterung zu bilden. Nun ist er Gesetz geworden. In Nr. 14 des Reichsarbeitsblatt vom 31. Juli wird er veröffentlicht. Nach der ausführlichen Besprechung des Entwurfes im „Zimmerer“ Nr. 34 des vorigen Jahres sehen wir von einer nochmaligen Behandlung ab. Wie das Gesetz zu bewerten ist, erhellt aus einem Aufsatz des Direktors des Brandenburgischen Landesarbeitsamts, Dr. Paul Demitzel, in der Monatschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete, „Arbeit und Beruf“.

Das Gesetz trägt — so wird darin ausgeführt — alle Merkmale des Kompromisses an sich und wird kaum eine Interessentengruppe ganz befriedigen, seien es nun die Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Kommunen, die Vertreter der öffentlichen oder die der nichtöffentlichen Arbeitsnachweise. Alle haben in für entscheidend gehaltenen Punkten nachgegeben, um überhaupt eine gesetzliche Regelung der Materie zustandezubringen. Keine politische Partei hat die Verantwortung für eine Ablehnung des Gesetzes übernehmen wollen. Mit seiner Schaffung ist die Entwicklung des deutschen Arbeitsnachweiswesens in eine neue Phase getreten und auf eine Grundlage gestellt, von der man hoffen muß, daß sie sich bewähren wird. Das Gesetz schafft keine neue Organisation, sondern zeichnet in wesentlichen die bestehende nach. Insbesondere war die von vielen Seiten geforderte straffe Zusammenfassung des Arbeitsnachweiswesens zu einer einheitlichen Organisation nicht zu erreichen, ebensowenig der Benutzungszwang, weil die Ansichten hierüber bei den verschiedenen Interessentengruppen diametral auseinandergingen und auf keine Weise anzunähern waren. Ein endgültiges Urteil über den

praktischen Wert des 72 Paragraphen umfassenden Gesetzes wird in diesem Augenblick schwer zu fällen sein, zumal noch abgewartet werden muß, wie die vielfach vorgesehene Ausführungsbestimmungen ausfallen werden. Was das öffentliche Arbeitsnachweiswesen anbelangt, so wird man wohl kaum eine sprunghafte Vorwärtswentwicklung von ihm erwarten dürfen. Das Wesentlichste ist, daß die Kostenfrage endlich geregelt ist, wenn schon auch hier Tragweite und Wirkung der getroffenen Bestimmungen keineswegs abzusehen sind. Sie lauten:

Die Kosten tragen für die öffentlichen Arbeitsnachweise die Errichtungsgemeinden, für die Landesämter die Länder oder die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbezirke oder Gemeindeverbände, für das Reichsamt das Reich.

Von den notwendigen Kosten werden zwei Drittel durch die sämtlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen der in Absatz 1 genannten Kostenträger erstattet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates des Reichsamts und mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern; desgleichen den Zeitpunkt, in dem die Bestimmungen dieses Paragraphen in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt soll nicht hinter dem 1. Oktober 1923 liegen.

Soweit für mehrere Länder gemeinsame Arbeitsnachweisämter errichtet sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die Kostenverteilung.

Wer vermag diesen Paragraphen mit ungetriebener Freude zu lesen? Wie immer, so wird auch bei diesem Gesetz von der Ausführung alles abhängen. Jedenfalls bringt es nichts Fertiges, aber es bietet immerhin die Möglichkeiten zur Grundlage und ferneren Entfaltung des Arbeitsnachweiswesens. Und es wird alles davon abhängen, was die Arbeitsnachweispraktiker in verständnisvollem Zusammengehen mit den Interessenten, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Kommunen aus dem Gesetz zu machen verstehen. In dieser Beziehung heißt es in erster Linie von unten aufbauen, und man wird den Wunsch äußern dürfen, daß man, zumal im Anfang, sich im Reglementieren von oben zurück-

halten möge. Vor allen wird es darauf ankommen, in allen Stufen der Organisation der Arbeitsnachweisämter die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vertrauensvollem Zusammenarbeiten zu bringen. Denn da von der Einführung des Benutzungszwanges abgesehen ist, bleibt nunmehr als einzige Basis und Voraussetzung für die weitere gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens das allgemeine Vertrauen, insbesondere das der nächst Beteiligten, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In dem Maße, wie es gelingt, dieses sicherzustellen, wird das Gesetz zu erfreulichen Auswirkungen für alle Beteiligten gebracht werden und das Arbeitsnachweiswesen fördern können; andernfalls werden seine Bestimmungen mehr oder weniger ein papierenes Dasein fristen.

Für unsere Kameraden ist noch von besonderem Interesse die Errichtung von Fachabteilungen; sie können nach Bedarf gebildet werden, bei den örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen sowohl als auch für den Bezirk mehrerer öffentlicher Nachweise. In letzterem Falle bedarf es der Zustimmung des Landesamts. Verwandte Berufsgruppen können in einer Fachabteilung zusammengefaßt werden. Ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, bestimmen die für das Fach bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wo solche nicht vorhanden sind oder eine Einigung nicht zu erzielen ist, entscheidet auf Antrag der Fachauschüsse beim Landesamt, und falls ein solcher nicht besteht, der Verwaltungsausschuss des Landesamts nach Anhörung der beteiligten öffentlichen Arbeitsnachweise.

Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuss zu wählen. Er tritt in allen ausschließlich das Fach betreffenden Angelegenheiten an die Stelle des Verwaltungsausschusses. Den Vorsitz im Fachauschuss führt der Vorsitzende des Arbeitsnachweiswesens oder sein Stellvertreter. Die Mitglieder sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Fachauschuss gebildet ist. Sie werden vom Verwaltungsausschuss des Arbeitsnachweiswesens bestellt. Die Arbeiten in einer Fachabteilung werden möglichst durch Angehörige oder Sachverständige des Faches ausgeführt.

